



St. Gallen, 13. November 2020

Medienmitteilung

zum Urteil E-3822/2019 vom 28. Oktober 2020

Asyl: Urteil zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in einem Grundsatzurteil¹ zum Schluss, dass das Staatssekretariat für Migration bei der Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten hat. Es zeigt zudem auf, dass die vorläufige Aufnahme im Lauf der Jahre bedeutende gesetzliche Anpassungen erfahren hat, welche die Rechtsstellung von vorläufig Aufgenommenen stärken.

Bei vorläufig aufgenommenen Ausländern oder Ausländerinnen prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) periodisch, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind. Liegen diese im Einzelfall nicht mehr vor, hebt das SEM die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an. Nach ständiger Rechtsprechung darf eine vorläufige Aufnahme grundsätzlich nur dann aufgehoben werden, wenn der Vollzug der Wegweisung zulässig und eine Ausreise in einen Drittstaat oder eine Rückkehr in den Heimatstaat oder in das Land des letzten Wohnsitzes möglich und zumutbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, hat das SEM in einem zweiten Schritt eine Abwägung der im Einzelfall entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Stetige Entwicklung

In seinem Grundsatzurteil skizziert das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Entwicklung der vorläufigen Aufnahme und zeigt auf, dass diese inzwischen eine Reihe von Rechten beinhaltet. Es hebt hervor, dass sich die Prüfung durch das SEM bei einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von der Prüfung unterscheidet, die bei der Gewährung derselben vorzunehmen ist. Der Verlust der vorläufigen Aufnahme, auf deren Grundlage ein Lebensplan in der Schweiz basiert, kann die Situation von sich bereits seit vielen Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhaltenden Personen einschneidend verändern. Das generell beim Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen geltende Verhältnismässigkeitsprinzip ist deshalb laut BVGer auch bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 84 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) anzuwenden.

¹ Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV, V und VI koordiniert und hat über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit.

Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Einzelfall

Im vorliegenden Fall kommt das BVGer nach einer Interessenabwägung zum Schluss, dass die vorläufige Aufnahme des Betroffenen aufrechterhalten werden muss. Dies insbesondere angesichts seines Alters, der Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz, des Grades seiner Integration und der Tatsache, dass er weder strafrechtlich verurteilt noch betrieblen wurde und dass keine Verluſtscheine gegen ihn bestehen.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Anaëlle Deschenaux

Kommunikation

+41 (0)58 463 03 72

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 74 Richterinnen und Richtern (66.25 Vollzeitstellen) sowie 355 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (300.8 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.